

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 6. Dezember 2011

4833 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch
wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. September 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 6. Dezember 2011,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Krebs, Pfäffikon (Präsident); Verena Albrecht, Dietlikon; Erich Bollinger, Rafz; Max Clerici, Horgen; Pierre Dalcher, Schlieren; Martin Geilinger, Winterthur; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Françoise Okopnik, Zürich; Jakob Schneebeili, Affoltern a. A.; Sabine Sieber Hirschi, Sternenberg; Monika Spring, Zürich; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietlikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

Minderheitsantrag Françoise Okopnik, Martin Geilinger, Sabine Sieber Hirschi, Monika Spring:

I. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die dem Begehren der Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) entspricht.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheitsantrag Hans-Heinrich Heusser, Erich Bollinger, Pierre Dalcher, Stefan Krebs, Jakob Schneebeil:

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, arbeitet der Regierungsrat eine Vorlage aus, die dem Begehren des Gegenvorschlags entspricht.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheitsantrag Andreas Hasler, Thomas Wirth:

II. Teil C dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, arbeitet der Regierungsrat eine Vorlage aus, die dem Begehren des Gegenvorschlags entspricht.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 6. Dezember 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Stefan Krebs

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates in der Form der allgemeinen Anregung hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass:

- *die Gesamtausdehnung und die Qualität der zum Zeitpunkt der Annahme des Gegenvorschlages ausserhalb des Siedlungsgebietes liegenden Fruchtfolgeflächen (Bodeneignungsklassen 1–6) in ihrer Ausdehnung und Qualität erhalten bleiben,*
- *soweit eine Ökologisierung mit dem Erhalt von Fruchtfolgeflächen im Widerspruch steht, der Erhalt der Fruchtfolgeflächen Vorrang hat,*
- *der durch bauliche Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebietes verursachte Verbrauch von Fruchtfolgeflächen durch Aufwertungen zu kompensieren ist. Soweit gleichwertige Kompensierungen nicht möglich sind, hat der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen und Ökoflächen paritätisch zu erfolgen.*

Nicht der Kompensationspflicht unterstehen Flächen für Bauten zur landwirtschaftlichen Produktion.

C. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates in der Form der allgemeinen Anregung hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton regelt auf gesetzlicher Ebene, dass

- *das Siedlungsgebiet im Kanton Zürich höchstens 30 000 ha beträgt; 2040 findet eine Überprüfung dieser Vorgabe statt,*
- *der durch bauliche Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets verursachte Verbrauch von Flächen durch landwirtschaftliche oder ökologische Aufwertungen kompensiert wird,*
- *die innere Verdichtung gefördert wird.*